**Satzung der Narrenzunft Grötzingen e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Verein

§3 Selbstlosigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Mitgliederversammlung

§7 Organe

§8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26BGB

§9 Geschäftsführender Vorstand

§10 Haftung

§11 Urheberrechte der Masken und Kostüme (Häs)

§12 Schlussbestimmung

§13 Inkrafttreten

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 06. Mai 2007 gegründete Verein, eingetragen unter der Vereinsnummer 1361 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen führt den Namen: „Narrenzunft Grötzingen e.V.“
2. Die Narrenzunft Grötzingen e.V. besteht aus der Gruppe: „Klingenbachgeist“
3. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Aichtal.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Vereinszweck**

1. Pflege und Förderung des heimatlichen Fastnachtsbrauchtums.
2. Förderung und Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen.
3. Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet.
4. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen fastnachtlichen Gesellschaften, Vereinen und
5. Organisationen.
6. Der Verein verfolgt keine politische, religiöse und militärische Zwecke.
7. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
8. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch
5. unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
* ordentliche Mitglieder
* Aktive Mitglieder
* Passive Mitglieder
* Ehrenmitglieder
1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung

des gesetzlichen Vertreters.

* + - Eine aktive Mitgliedschaft in der Narrenzunft Grötzingen e.V. ist nur möglich, wenn keine weitere „aktive“ Mitgliedschaft in anderen, nicht der Narrenzunft Grötzingen e.V. zugehörigen Gruppen, besteht. Darunter fallen eingetragene Narrenzünfte/-bünde, freie Narrengruppen oder ähnliche Gruppen (z.B. Musikgruppen, Guggenmusik etc.) die der schwäbisch alemannischen Fasnet verbunden sind.
		- Eine „passive“ Mitgliedschaft in anderen Gruppen, wie o. beschrieben, die nicht der Narrenzunft Grötzingen e.V. zugehörigen Gruppen sind, ist jederzeit möglich.
1. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Mitglied werden, sofern ein Elternteil passives Mitglied wird und den Jugendlichen zu den Fastnachtsumzügen begleitet.
2. Die Person sollte in Grötzingen wohnhaft sein, oder einen Bezug zu Grötzingen haben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
9. Ausschlussgründe:
	* + Grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse
		+ Durch erwiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten
		+ Nichterfüllung des Beitragspflichten nach vorausgegangener Mahnung

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit Stimmenmehrheit.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sofern zutreffend die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmung an. Mitgliedsbedingungen und Satzung werden dem neuen Mitglied nach Aufnahme in den Verein ausgehändigt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.
4. Möchte ein aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat er dies bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Einen anschließenden, späteren Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

**§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind

jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu zahlen. Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in §5 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste

jederzeit teilnehmen.

1. Das Tragen der Zunfthäs wird in einer besonderen Zunftordnung geregelt, der sich jeder Hästräger zu unterwerfen hat und durch Unterschrift anerkennt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

**§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszeckes sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen

5.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

5.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers und des Prüfberichtes der Kassenprüfer

5.3 die Abberufung und Entlastung des Vorstandes

5.4 die Bestimmung der Anzahl und Wahl des Vorstandes

5.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5.6 Die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

5.7 Die Festsetzung des Jahresbeitrages

5.8 Die Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines

* 1. Anträge
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

**§7 Organe**

1. Die Organe des Vereins:

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

- der geschäftsführende Vorstand

**§8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26BGB**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

**§9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
5. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des

Vorstandes gebunden.

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, können jedoch jederzeit auf Antrag

abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen o.ä. vorliegen. Wiederwahl ist zulässig.

1. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitgliederversammlung bestätigt wird, kann der Vorstand das Vorstandsmitglied von seinem Amt suspendieren.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein/e Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betreuen.
5. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Mail erfolgen) und öffentlich zwei Wochen im Voraus mindesten s einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das öffentliche Organ ist das Aichtaler Echo.
6. Stehen Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt,

entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

12.1 der erste Vorstand

12.2 der zweite Vorstand

12.3 der Kassier

12.4 der Schriftführer

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
2. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, berufen die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses ein.
3. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung

verantwortlich.

1. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden unter Vorlage der Belege ausbezahlt werden. Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen. Der Kassier hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
2. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
3. Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, können nicht gleichzeitig zurücktreten.

**§10 Haftung**

1. Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
2. Er haftet gegenüber seinen Mitgliedern, seinen Gästen oder Teilnehmern an seinen Veranstaltungen nicht für Unfälle oder Diebstahl.

**§11 Urheberrecht an Masken und der Kostüme (Häs)**

1. Die vom Verein entworfene Masken und Häs dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes nachgemacht, vervielfältig (Ausnahme zu Vereinszwecken) oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht oder nach Austritt eines Mitglieds aus dem Verein, von dem Mitglied oder Dritten in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

**§12 Schlussbestimmung**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der „Steuerbegünstigte Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die „DKMS, Kressbach 1, 72072 Tübingen“. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die Behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des GBG§21 bzw. 55ff heranzuziehen.

**§13 Inkrafttreten**

1. Mit der Eintragung in das Vereinsregister am 29. August 2007 tritt die Satzung in Kraft

Aichtal, 24. April 2014

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vorstand xxxx Kassier xxxx

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. Vorstand xxxx Schriftführer/in xxxx